S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freischwimmbades in Kelberg (Gebührentarif Freischwimmbad Kelberg) der Verbandsgemeinde Kelberg vom 17.03.1987

Der Verbandsgemeinderat von Kelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31, BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1, 2. Halbsatz, 33 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103), folgende Satzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme durch die Kreisverwaltung Daun vom 13.03.87 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebührentarif für die Benutzung des Freibades

(1) Für die Benutzung des Freibades in Kelberg werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen:

a) Tageskarten

1. Erwachsene	3,00 DM
2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	1,50 DM
3. Kinder bis 4 Jahre	gebührenfrei
4. Geschlossene Schulklassen aus Schulen außerhalb des Verbandsgemeindebezirks Kelberg sowie geschlossene Jugendgruppen, je Teilnehmer	1,00 DM

b) Zehnerkarten

1. Erwachsene	25,00 DM
2. Kinder u. Jugendliche (4 - 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	12,00 DM

c) Saisonkarten:

1. Erwachsene	45,00 DM
2. Kinder u. Jugendliche (4 - 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	22,00 DM
3. Familienkarte für Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind	80,00 DM

d) Abendkarte für Erwachsene

gültig von 18.oo - 20.oo Uhr	2,00 DM

e) Die Gebühren für Angehörige der Bundeswehr richten sich nach dem Vertrag über die Mitbenutzung des Freibades in Kelberg für die schwimmsportliche Ausbildung der Bundeswehr.

§ 2

Geltungsdauer der Karten

(1) Tageskarten verfallen mit Ablauf des Ausgabetages.
(2) Zehnerkarten verfallen nach Entwertung, spätestens nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Kartenabschnitte erfolgt nicht.
(3) Saisonkarten verfallen nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Saisonkarten erfolgt nicht.

§ 3

Entgelt für die Aufbewahrung der Garderoben

Die Aufsichtsperson im Freibad ist berechtigt, für die Aufbewahrung der Garderobe ein Entgelt von 0,30 DM zu erheben.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten seitheriger satzungsrechtlicher Regelungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.05.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.81 und der 2. Änderungssatzung vom 20.05.1985 außer Kraft.

Verbandsgemeinde Kelberg 5 (DS) Kreis Daun

5489 Kelberg, den 17.03.1987
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg

-Häfner-
Bürgermeister

1. Satzung

der Verbandsgemeinde Kelberg vom 28.12.1995

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freischwimmbades in Kelberg (Gebührentarif Freibad Kelberg) vom 17.03.1987

Der Verbandsgemeinderat Kelberg hat am 22.12.1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 2 I, 7 I S. 1-3 und VIII sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für die Benutzung des Freibades

(1) Für die Benutzung des Freibades in Kelberg werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen:

a) Tageskarten

1. Erwachsene	4,-- DM
2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	2,-- DM
3. Kinder bis 4 Jahre	gebührenfrei
4. Geschlossene Schulklassen aus Schulen außerhalb des Verbandsgemeindebezirks Kelberg sowie geschlossene Jugendgruppen je Teilnehmer	1,50 DM

b) Zehnerkarten

1. Erwachsene	35,-- DM
2. Kinder u. Jugendliche (4 - 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	15,-- DM

c) Saisonkarten

1. Erwachsene	60,-- DM
2. Kinder u. Jugendliche (4 - 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	35,-- DM
3. Familienkarte für Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind	100,-- DM

d) Abendkarte für Erwachsene

gültig von 18.00 - 20.00 Uhr	2,-- DM

§ 2

Geltungsdauer der Karten

(1) Tageskarten verfallen mit Ablauf des Ausgabetages.

(2) Zehnerkarten verfallen nach Entwertung, spätestens nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Kartenabschnitte erfolgt nicht.

(3) Saisonkarten verfallen nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Saisonkarten erfolgt nicht.

§ 3

Entgelt für die Aufbewahrung der Garderoben

Die Aufsichtsperson im Freibad ist berechtigt, für die Aufbewahrung der Garderobe ein Entgelt von 0,30 DM zu erheben.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten seitheriger satzungsrechtlicher Regelungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.03.1987 außer Kraft.

53539 Kelberg, den 28.12.1995

Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg

Verbandsgemeinde Kelberg 3 Kreis Daun

-Häfner-
Bürgermeister

2. Satzung

der Verbandsgemeinde Kelberg

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freischwimmbades in Kelberg (Gebührentarif Freibad Kelberg) vom 17.03.1987

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.06.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 I, 7 I S. 1-3 und VIII sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für die Benutzung des Freibades

(1) Für die Benutzung des Freibades in Kelberg werden Benutzungsgebühren erhoben

(2) Die Benutzungsgebühren betragen:

a) Tageskarten

1. Erwachsene	2,50 Euro
2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	1,50 Euro
3. Kinder bis 4 Jahre	gebührenfrei
4. Geschlossene Schulklassen aus Schulen außerhalb des Verbandsgemeindebezirks Kelberg sowie geschlossene Jugendgruppen, je Teilnehmer	1,00 Euro

b) Zehnerkarten

1. Erwachsene	22,00 Euro
2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	12,00 Euro

c) Saisonkarten

1. Erwachsene	38, 00 Euro
2. Kinder und Jugendliche (4 bis 18 Jahre) sowie Schwerbehinderte	23,00 Euro
3. Familienkarte für Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind	60,00 Euro

d) Abendkarte für Erwachsene

gültig von 18.00 bis 20.00 Uhr	1,50 Euro

§ 2

Geltungsdauer der Karten

(1) Tageskarten verfallen mit Ablauf des Ausgabetages.
(2) Zehnerkarten verfallen nach Entwertung, spätestens nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Kartenabschnitte erfolgt nicht.
(3) Saisonkarten verfallen nach Ablauf der Badesaison. Eine Gebührenerstattung für nicht verwertete Saisonkarten erfolgt nicht.

§ 3

Entgelt für die Aufbewahrung der Garderoben

Die Aufsichtsperson im Freibad ist berechtigt, für die Aufbewahrung der Garderobe ein Entgelt von 0,15 € zu erheben.

§ 4

Entgelt für das Benutzen der Warmwasserduschen

Für das Benutzen der Warmwasserduschen wird ein Entgelt von 1,00 € erhoben.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten seitheriger satzungsrechtlicher Regelungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freischwimmbades in Kelberg vom 28.12.1995 außer Kraft.

53539 Kelberg, den 03.08.2001

Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg

Verbandsgemeinde Kelberg 1 Kreis Daun

-Häfner-
Bürgermeister